

**Staatsanwaltschaft Amberg**  
Strafvollstreckung



Staatsanwaltschaft Amberg,  
92211 Amberg

Herrn  
Alexander Makarov  
Asamstraße 34  
92224 Amberg

Herr Lauerer

Telefon: 09621/370-316

Telefax: 09621/370-380

Sie erreichen den zuständigen Sachbearbeiter am besten:

Mo. - Fr. 08.00 - 12.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Akten - / Geschäftszeichen	Im Datum
	R001 VRs 171 Js 1123/21	12.01.2023

Vollstreckungsverfahren gegen Sie

wegen Vergehens nach § 29 BtMG

Entscheidung: Strafbefehl des Amtsgerichts Amberg vom 09.02.2021, Az.: 11  
Cs 171 Js 1123/21, rechtskräftig seit 26.02.2021

Sehr geehrter Herr Makarov,

die Bewilligung vom 13.05.2022 zur Abwendung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit wird widerrufen, da Sie ohne genügende Entschuldigung die Arbeit abgebrochen haben.

Die von Ihnen geleisteten 140 Stunden gemeinnütziger Arbeit werden mit 24 Tagen auf die erkannte Geldstrafe angerechnet.

Offen sind noch 1.560,00 EUR Restgeldstrafe, 260,00 EUR Geldbuße und 230,42 EUR Kosten des Verfahrens.

Sie werden daher letztmalig zur Zahlung des Gesamtbetrages von 2.050,42 EUR bis spätestens **26.01.2023** aufgefordert.

Zahlungen sind unter Angabe der **Rechnungsnummer 820900611590** an die Landesjustizkas-

**Datenschutzhinweis:**

Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter [www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/staatsanwaltschaft/amberg/](http://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/staatsanwaltschaft/amberg/) oder über die obenstehenden Kontaktdaten.

**Hausanschrift**

Regierungsstraße 8-10  
92224 Amberg

**Haltestelle**

Kurfürstenbad Stadtbuslinie 10

**Geschäftszeiten**

Mo.-Fr. 8.00 - 12.00 Uhr  
und nach Absprache

**Kommunikation**

Telefon: 09621/370-0

Telefax: 09621/370380

Poststelle@sta-am.bayern.de

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

se Bamberg (IBAN: DE31700500000002024919, BIC: BYLADEMMXXX) zu leisten.

Sollte die Geldstrafe nicht fristgerecht bezahlt werden, wird die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe fortgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen



Lauerer  
Rechtspfleger